

Erläuterungen zur Corona-VO KJA/JSA, gültig ab 17.05.2021

Am 16.05. wurde die veränderte Corona-VO für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit veröffentlicht, in der Folge als „Corona-VO KJA/JSA“ bezeichnet. Die allgemeine Corona-VO wird mit „Corona-VO“ bezeichnet.

Der Wortlaut findet sich hier:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/>

Bitte generell auch die allgemeine Corona-VO beachten!

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Erweiterung der Möglichkeiten:

Gruppengrößen für Angebote nach § 11 und § 13 SGB VIII mit Testungen

Die wesentliche Veränderung der Corona-VO KJA/JSA liegt in der Erweiterung der max. Zahl der Teilnehmenden an einem Angebot. Die höheren Teilnehmendenzahlen sind dabei abhängig von der Vorlage einer Bestätigung über eine negative Testung (zu den Testungen s.u.).

Unterschieden wird nach wie vor zwischen dem Außenbereich und geschlossenen Räumen.

Neu und besonders wichtig ist die Möglichkeit, auch über einer Inzidenz von 165 ein Kleingruppenangebot mit bis zu sechs Teilnehmenden nach § 11 SGB VIII zu machen!

Die Regelungen für Angebote nach § 11 SGB VIII ohne Testung bleiben nach wie vor bestehen. Sie sind weiterhin bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100 in Präsenz möglich. Bei einer Inzidenz von über 100 sind ohne Testung keine Präsenzangebote nach § 11 SGB VIII möglich.

Nach wie vor kaum möglich ist ein normaler Offener Betrieb. Eine Ansammlung (§ 10 Corona-VO, vormals § 9) ist im Bereich der OKJA erst ab einem Inzidenzwert von unter 50 erlaubt – und da nur in den engen Grenzen, die § 21 Abs 5 Corona-VO hergibt, also 10 Personen aus drei Haushalten.

Wir haben mehrfach im Gespräch mit dem Ministerium auf die Problematik des faktisch untersagten Offenen Betriebs hingewiesen. Die Forderung, die Zahl der Haushalte für Ansammlungen deutlich zu erhöhen, kam nun auch von den Jugendlichen selber, im Jugendhearing, das am Samstag, 15.05. stattgefunden hat. Das Ministerium hat zugesagt, das zu prüfen. Wir hoffen, dass es nach den Pfingstferien dazu konkrete Schritte geben wird.

Das bedeutet: es handelt sich bei den Gruppenangeboten, um die es hier geht, um Veranstaltungen nach § 11 Corona-VO (vormals § 10). Die Teilnehmenden müssen also vorher in irgendeiner Form angemeldet sein, die Angebote können bis zur Höchstgrenze aufgefüllt werden, ein Kommen und Gehen ist allerdings nicht möglich.

Die erweiterten Möglichkeiten entsprechen denen, die bereits in der Pressemeldung vom 07.05. angekündigt sind. Die folgende Tabelle veranschaulicht die jeweils maximale Personenzahl, die an einem Angebot teilnehmen kann:

Übersicht max. Personenzahl pro Angebot nach § 11 und § 13 SGB VIII – abhängig vom Inzidenzwert und Veranstaltungsort

7-Tage-Inzidenzwert bezogen auf den Landkreis ¹	bis 35 § 2 Abs 5 Corona-VO KJA/JSA		über 35 bis 50 § 2 Abs 4 Corona-VO KJA/JSA		über 50 bis 100 § 2 Abs 3 Corona-VO KJA/JSA		über 100 bis 165 § 2 Abs 2 Corona-VO KJA/JSA und § 28b Abs 3 Satz 2 IfSG		über 165 § 2 Abs 1 Corona-VO KJA/JSA § 28b Abs 3 Satz 3 IfSG	
	mit Test ² landkreis- übergreifend	ohne Test	mit Test ² landkreis- übergreifend	ohne Test	mit Test ² landkreis- übergreifend	ohne Test	mit Test ²	ohne Test	mit Test ²	ohne Test
Kinder- Jugendarbeit § 11 SGB VIII	innen: 60 Personen	innen: 36 Personen	innen: 60 Personen	innen: 18 Personen	Innen: 36 Personen	innen: 12 Personen	innen: 12 Personen	präsenzlos	innen: 6 Personen	präsenzlos
	außen: 120 Personen	außen: 60 Personen	außen: 120 Personen	außen: 30 Personen	außen: 120 Personen	außen: 18 Personen	außen: 18 Personen	präsenzlos	außen: 6 Personen	präsenzlos
Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII	innen: 60 Personen	innen: 36 Personen	innen: 60 Personen	innen: 18 Personen	innen: 36 Personen	innen: 18 Personen	innen: 18 Personen	innen: 18 Personen	innen: 12 Personen	innen: 12 Personen
	außen: 120 Personen	außen: 120 Personen	außen: 120 Personen	außen: 30 Personen	außen: 120 Personen	außen: 18 Personen	außen: 18 Personen	außen: 18 Personen	außen: 12 Personen	außen: 12 Personen

¹ https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/

² Vorlage der Teilnehmenden und Betreuenden entweder eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises nach § 5 Abs 1 oder eines Nachweises im Sinne des § 19 Absatz 15 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b Corona-VO. Der letzte Antigen-Schnelltest darf max. 48 Stunden (2 Tage) alt sein, ein PCR-Test maximal 72 Stunden (3 Tage).

Nach wie vor nicht erlaubt sind Angebote mit Übernachtungen. Dazu wird es in nächster Zukunft Gespräche mit dem Ministerium geben. Wir gehen davon aus, dass solche Angebote in den Sommerferien wieder erlaubt sein werden. Voraussetzung dürfte sein, dass der Inzidenzwert stabil unter 50 bleibt, das sollte im Sommer problemlos möglich sein.

Wichtig außerdem: **die Angebote dürfen nicht gemischt werden**, es muss also vorher klar sein: mache ich ein Angebot in der Größe, die Testungen voraussetzt, dann darf niemand teilnehmen, der /die nicht getestet ist!

Personen, die geimpft, genesen (nicht länger als 6 Monate!) und getestet sind, werden dabei gleichgestellt.

Feste Gruppen ab 30 Teilnehmenden

Mit diesen Gruppengrößen werden, vor allem bei Inzidenzwerten unter 100, auch wieder Angebote in den Ferien möglich. Bei Gruppengrößen über 30 gilt nach wie vor die Regelung, ggf. mehrere feste Gruppen mit 30 Teilnehmenden zu bilden (§ 3, Abs 3 Corona-VO KJA/JSA).

Abstandsregeln

Nach wie vor gilt für die Angebote nach § 11 SGB VIII die Abstandsempfehlung nach § 2 Abs 1. Mindestabstand ist also nicht zwingend, sondern dort erforderlich, wo es entsprechend des Angebots möglich ist. Neu aufgenommen in der Corona-VO KJA/JSA in § 2 Abs 7 ist allerdings ein deutlicher Hinweis auf die räumlichen Möglichkeiten, die die Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen müssen. Das bedeutet, dass die Abstandsempfehlung nochmal deutlicher benannt wird: sie ist kein Freibrief, sondern erfordert Sorgfalt bei der Planung und Durchführung von Angeboten.

Wird das Angebot in den öffentlichen Raum verlagert, gilt die Abstandsregel nach § 2 Abs 2 Corona-VO – also nicht die Abstandsempfehlung (§ 3 Abs 3 Corona-VO KJA/JSA). Dies ist jedoch mit einer Zumutbarkeitsklausel versehen, die vor allem hinsichtlich der Aufsichtspflicht wichtig ist. Faustregel: je jünger die Teilnehmenden, desto weniger ist der Mindestabstand im öffentlichen Raum zumutbar.

Unverändert gültig sind alle Hygienevorschriften, die Vorschriften zur Dokumentation, die Arbeitsschutzregelungen und die Ausschlusskriterien.

Dokumentation über die Luca-App

In einer Pressemeldung informiert das Ministerium darüber, dass und wie die Luca-App zur Dokumentation eingesetzt werden kann. Sie ist für alle Einrichtungen, die ihre Teilnehmer*innen dokumentieren müssen, kostenlos verfügbar. Bitte überlegt, ob sie eure Dokumentationsverfahren nicht vereinfachen könnte!

Testungen

Grundsätzlich: die Testungen sind eine weitere Hürde für Kinder und Jugendliche beim Zugang zu Angeboten der OKJA. Gleichzeitig ist es wichtig, sich eines klar zu machen: **die Testungen werden in den kommenden Wochen und Monaten, in denen Kinder und Jugendliche noch nicht geimpft sind, eine Art Eintrittskarte für sehr viele Möglichkeiten des Alltags werden – das gilt für den Schulbesuch, geht weiter bei den Angeboten der KJA und JSA, aber auch bei den allermeisten kulturellen Angeboten, die nun wieder möglich werden! Für Kinder und Jugendliche dürfte also die Testung in den kommenden Wochen zur Normalität werden. Das sollten wir in der OKJA so weit es geht unterstützen.**

Bei den erweiterten Gruppengrößen nach § 2 Abs 1 bis 5 Corona-VO KJA/JSA ist die Vorlage eines Testnachweises erforderlich (§ 2 Abs 7 Corona-VO KJA/JSA).

Ist der aktuellste Test ein Schnelltest (gleich ob als Selbsttest oder als PoC-Test), darf er nicht älter als 48 Stunden sein, ein PCR-Test darf bis zu 72 Stunden alt sein.
Bei einem mehrtägigen Angebot sind je nach Dauer zwei Tests pro Woche erforderlich. Diese dürfen nicht an aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden.
Als Faustregel für die Zahl der Testnachweise bei mehrtägigen Angeboten kann die „Haltbarkeit“ der Tests gelten. Wenn ein PCR-Test „neu“ ist, also beispielsweise vom gleichen Vormittag, an dem das Angebot beginnt, dann „hält“ dieser Test 72 Stunden. Ein Schnelltest „hält“ 48 Stunden.

Beispiele:

Beispiel 1: Ein Angebot mit Testerfordernis findet an einem Dienstag 15 bis 18 Uhr. Die Kinder und Jugendlichen müssen zu Beginn einen Testnachweis vorlegen. Haben sie einen schnelltest gemacht, dann muss dieser am Sonntag nach 15 Uhr gemacht worden sein, also maximal 48 Stunden vorher. Ein PCR-Test kann längstens von Samstag, 15 Uhr stammen.

Beispiel 2: Ein Angebot dauert von Mittwoch bis Freitag, jeweils von 10 bis 16 Uhr. Die Kinder und Jugendlichen müssen zu Beginn einen Testnachweis vorlegen. Ein Schnelltest muss nach Montag, 10 Uhr durchgeführt worden sein. Bei einem PCR-Test darf er längstens von Sonntag, 10 Uhr stammen. Wurde am Mittwoch ein Schnelltestnachweis vorgelegt, muss am Freitag erneut ein Schnelltestnachweis vorgelegt werden, der nicht älter als 48 Stunden ist. Wurde am Mittwoch ein PCR-Test vorgelegt, muss am Freitag kein weiterer Nachweis erfolgen.

Beispiel 3: Ein Angebot dauert von Montag bis Samstag, 10 bis 16 Uhr. Dann brauchen die Kinder und Jugendlichen zu Beginn einen Schnelltest, nicht vor Samstag 10 Uhr durchgeführt, einen PCR-Test nicht vor Freitag, 10 Uhr durchgeführt. Darüber hinaus müssen sie im Verlauf der Woche einen weiteren Testnachweis vorlegen. Zeitpunkt wäre dann Mittwoch oder Donnerstag.

Nachweise über Testungen

Die Corona-VO KJA/JSA regelt die Testung in § 2 Abs 7 und verweist für den Nachweis auf § 5 Abs 1 (die wieder auf die „COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ verweist, dort § 2 Nr. 7 (link in der Corona-VO auf der Homepage des Landes)) und § 19 Abs 15 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b.

Wichtig für uns sind vermutlich die Testnachweise, die von den Schulen ausgestellt werden. Diese sind gültig.

Nachweise können natürlich auch das Gesundheitsamt, z.B. in einem seiner Testzentren, und Arztpraxen ausstellen. Es können aber auch alle sein, die vom Gesundheitsamt beauftragt wurden (so genannte „Leistungserbringer“), das sind i.d.R. Apotheken, Zahnärzte, Rettungs- und Hilfsorganisationen (z.B. Rotes Kreuz). Es kann in aller Regel davon ausgegangen werden, dass die Testangebote, die derzeit durch Apotheken, DRK, oder durch Städte und Gemeinden alle ordentlich autorisiert sind.

Der Nachweis kann auch durch eine Bestätigung der Eltern erfolgen. Da verweist die Corona-VO KJA/JSA in § 2 Abs 7 auf § 19 Abs 15 der Corona-VO (s.o.). Die Eltern müssten über ein Formular des Kultusministeriums verfügen, auf dem sie das bestätigen. Das gilt allerdings nur für Grundschulkinder und ein paar weiter Gruppen, z.B. Schüler*innen von SBZ und ähnliches.

Und: **Auch die Betreuenden müssen getestet sein, sofern sie noch nicht geimpft sind!**

Die Testnachweise haben sich noch nicht richtig eingespielt. Die Schulen sollten ihre Testungen bestätigen, die meisten tun das auf Papier, allerdings nicht alle. Diese Nachweise sind alle gültig. Auch andere Testnachweise können anerkannt werden: Betriebe testen ebenfalls und bestätigen dies, körpernahe Dienstleistungen setzen ebenfalls einen Test voraus, der dort auch durchgeführt und bestätigt wird. Diese Bestätigungen sind ebenfalls alle gültig. Kein Kind oder Jugendlicher muss sich für jeden Aufenthaltsort neu testen lassen. Anerkannt sind dabei alle Testmöglichkeiten, die

zugelassen, sind, das sind derzeit verschiedene Antigen-Schnelltests, die es wiederum in der Selbsttestvariante und für den professionellen Gebrauch durch geschultes Personal gibt (auch PoC-Tests genannt). Darüber hinaus gibt es die bekannten PCR-Tests, die von geschultem Personal durchgeführt werden, i.d.R. einen tiefen Rachenabstrich erfordern und die für die Auswertung an ein Labor geschickt werden müssen. Die PCR-Tests bieten dabei eine wesentlich größere Sicherheit als die Schnelltests.

Informationen zu den verschiedenen Tests gibt's hier:

[https://www.dguv.de/de/praevention/corona/faq_gesamtuebersicht/faq_schnelltests/det
ails_schnelltests/index.jsp](https://www.dguv.de/de/praevention/corona/faq_gesamtuebersicht/faq_schnelltests/details_schnelltests/index.jsp)

Die Corona-VO KJA/JSA lässt alle Testvarianten zu.

Es ist noch nicht geklärt, ob Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe berechtigt sind, die Tests selber durchzuführen. Wir hoffen, das bis Ende dieser Woche (21.5.21) geklärt zu haben. Wir drängen hier sehr, dass die Einrichtungen die Testungen selber durchführen können, allerdings sind die Anforderung für die Testungen recht hoch.

Detailliertes Infos gibt es hoffentlich noch in dieser Woche (bis 21.05.).

Derzeit ist für die Durchführung von Tests eine Beauftragung durch das örtliche Gesundheitsamt notwendig. Grundsätzlich ist es also möglich, sich mit dem örtlichen Gesundheitsamt ins Benehmen zu setzen und sich von dort eine Beauftragung geben zu lassen. Wie die Praxis dazu ist, wissen wir allerdings nicht. Und: die Finanzierung dieser Tests muss bislang noch vom Träger selber geleistet werden.

Die Kommunen haben sich bereit erklärt, die Infrastruktur für ausreichende Testkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Deshalb sind Absprachen mit der Kommune vor Ort sehr wichtig. Wichtig ist für die nächsten Tage auch eine möglichst pragmatische Vorgehensweise.

Deshalb empfehlen wir allen Einrichtungen, sich mit den örtlichen Testeinrichtungen zu vernetzen: gibt es eine Arztpraxis oder Apotheke in der Nähe, die testet? Wo ist das nächstgelegene Testzentrum? Gibt es evtl. ein Unternehmen in der Nähe, das unterstützen könnte? Auch die Kooperation mit den Schulen bietet sich an.

Weitere Infos

Die Fristen, zu denen die Inzidenzwerte eine Öffnung bewirken, sind nicht verändert worden. Nach wie vor gilt: wenn der Inzidenzwert seit fünf Tagen unter einen festgelegten Wert sinkt, dann treten am übernächsten Tag die Erleichterungen in Kraft. Liegt er drei Tage über einem Schwellenwert, treten am übernächsten Tag Verschärfungen in Kraft.

An der Stelle soll auch noch auf § 21 der Corona-VO verwiesen werden. Dort werden die Öffnungsschritte beschrieben, die bei Inzidenzwerten unter 100 in 14-tägigen Schritten in Kraft treten – vorausgesetzt, die Inzidenzwerte sinken während dieser Zeit weiter. Dabei muss der Durchschnitt der Inzidenzwerte der letzten 14 Tage unter dem des ersten Tages liegen, an dem die Öffnungen wirksam geworden sind.

Das betrifft vor allem Angebote im kulturellen Bereich und Sportangebote.

Im ersten Schritt sind kulturelle Veranstaltungen, also auch beispielsweise Konzerte, mit 100 Personen im Freien möglich. Sinkt die Inzidenz weiter, sind m nächsten Schritt 100 Personen in geschlossenen Räumen (Mindestabstand, Hygienekonzept etc... klar!) möglich und Sport im Freien ohne Begrenzung. Im dritten Schritt (das wäre dann bei sechs Wochen stabil sinkender Inzidenz) sind dann im Freien bis zu 500 Personen, in geschlossenen Räumen bis zu 250 möglich. Daraus ergeben sich also durchaus wieder Spielräume!

Im Dokument „sichere Öffnung“ werden die Schritte in einer Übersicht beschrieben.

Modelle

Modellprojekte zur Erprobung von Öffnungsschritten werden nur in geringer Zahl vom Ministerium genehmigt. Für den Bereich der KJA sind es drei Modelle, eines davon für den Offenen Betrieb. Die Hoffnung, mit weiteren Modellen vor allem Ferienangebote zu erproben, hat sich damit nicht erfüllt. Daran lässt sich auch nichts mehr verhandeln. Wir

hoffen natürlich, dass sich durch die jetzt geltenden Möglichkeiten auch schon in den Pfingstferien Angebote realisieren lassen.

Gerne wie immer bei Fragen mailen oder anrufen!

Martin Bachhofer